

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 17. Mai 2011

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmung (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 31. März 2008 auf den Seiten 1040 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 16. März 2008.

Mit Schreiben vom 18. April 2011 erklärte Bernadette Bachmann, St.Gallen, ihren Rücktritt aus dem Kantonsrat. Bernadette Bachmann wurde als Vertreterin der Liste Nr. 4 (SP Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften, Frauenliste) des Wahlkreises St.Gallen in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, lic.iur. Dorothea Boesch-Pankow, St.Gallen, verzichtete mit Schreiben vom 23. April 2011 unwiderruflich bis zum Ende der laufenden Amtsdauer auf das Mandat. Das zweite Ersatzmitglied, Agnes Haag, St.Gallen, erklärte sich mit Schreiben vom 28. April 2011 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Agnes Haag, Dipl. Pflegefachfrau, Kesselhaldenstrasse 25, 9016 St.Gallen.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung

Willi Haag
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär